

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 27 vom 5. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
89	39. Sitzung des Kreisausschusses	131
90	Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung der Günst, Gemarkung Ichenhausen für Badezwecke	131
91	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2024	133
92	Haushaltssatzung des Schulverbandes Thannhausen Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2024	134
93	Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Winterbach für das Haushaltsjahr 2024 / 2025	136

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 89

39. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 08.07.2024, 14:45 Uhr, findet im Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 39. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Niederlegung eines Kreistagsmandats
- 3 Nachfolgebestellung für ein ausgeschiedenes Kreistagsmitglied
- 4 Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030
- 5 Beitritt des Landkreises Günzburg zur Bayerischen Kommunalen IT-Einkaufsgenossenschaft eG (BayKIT)
- 6 Kreditaufnahmen für den Landkreis Günzburg - Ermächtigung des Landrats
- 7 Übertragung von Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024
- 8 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0142.2
Günzburg, 28.06.2024

Nr. 90

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung der Günz, Gemarkung Ichenhausen für Badezwecke

Das Landratsamt Günzburg erlässt aufgrund § 7 Abs. 2 BayBadeGewV i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Nutzung der Günz, Flurstücksnummer 1091, Gemarkung Ichenhausen, für Badezwecke wird hiermit mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Das Badeverbot nach Nr. 1 gilt bis zur Aufhebung durch das Gesundheitsamt Günzburg.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

- *Es wird dringend empfohlen, das Badeverbot auch in Bezug auf Haustiere anzuwenden, da auch für die Tiere ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht.*

Gründe:

I.

Bei dem Gewässer Günz, Flurstücksnummer 1091, Gemarkung Ichenhausen, handelt es sich um ein Badegewässer i.S.d. § 1 Abs. 2 BayBadeGewV.
Aufgrund des Hochwassers wurden an allen EU-Badegewässern im Landkreis Günzburg Wasserproben entnommen und auf ihre mikrobiologische Belastung untersucht.
Im Wasser der Günz wurde ein erhöhter Befund an mikrobiologischen Keimen (E. coli und Enterokokken) festgestellt. Dies muss als Gesundheitsgefährdung für die Badenden gesehen werden.
Auf diesen Befund hin wurde am 28.06.2024 ein Badeverbot in Bezug auf das Baden im Fluss durch das Gesundheitsamt Günzburg ausgesprochen

II.

Das Landratsamt Günzburg ist gem. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich sowie gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffene Regelung ist § 7 Abs. 2 BayBadeGewV i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Günz mit der Flurstücksnummer 1091, Gemarkung Ichenhausen um ein Badegewässer gem. § 1 Abs. 2 BayBadeGewV.

Gem. § 7 Abs. 2 der BayBadeGewV ist für den Erlass von Badeverboten in diesem Badegewässern § 16 des IfSG bzw. Art. 6 und 7 LStVG heranzuziehen. Eine andere Norm ist in der BayBadeGewV in Bezug auf ein Badeverbot nicht gegeben.

Aufgrund der spezielleren Rechtsgrundlage wird hier § 16 IfSG für den Erlass des Badeverbots herangezogen.

Werden Tatsachen festgesellt, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Bei E. coli und Enterokokken Keimen handelt es sich um Krankheitserreger nach § 2 Nr. 1 IfSG, die bei Menschen eine Infektion verursachen können (vgl. § 2 Nr. 2 IfSG).

Mögliche Symptome einer Infektion können Übelkeit, Erbrechen, Durchfälle und Magenkrämpfe sein.

Aufgrund des Nachweises von erhöhten Werten für E. coli und Enterokokken ist davon auszugehen, dass insbesondere gefährdete Personengruppen, wie immungeschwächte Personen, Kinder oder ältere Menschen, die in diesem Gewässer baden, einem hohen Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind.

Bei gefährdeten Personen (s.o.) können bei einem Bad in der Günz auch schwerwiegendere Erkrankungen, wie beispielsweise Lungenentzündungen, Harnwegsinfektionen oder sogar systemische Infektionen auftreten.

Das Badeverbot war das einzige Mittel, um den Gesundheitsschutz der Bürger ordnungsgemäß sicherzustellen.

Die Maßnahme ist dabei geeignet, da das strikte Badeverbot für alle sicherstellt, dass keine Person mit den Keimen in Kontakt gerät und durch diesen Kontakt entsprechende Krankheiten hervorgerufen werden.

Andere, mildere Mittel sind aufgrund der hohen Kontamination des Flusses mit mikrobiologischen Keimen (E. coli und Enterokokken) und der hohen Besucherfrequenz des Ichenhauser Freibads nicht ausreichend für den Gesundheitsschutz, weshalb die Maßnahme auch erforderlich ist.

Das Badeverbot ist zudem angemessen. Das Interesse der Bürger bzgl. ungestörten Badens in der Günz muss gegenüber dem gesundheitlichen Interesse der Allgemeinheit zurückstehen.

Die Maßnahme wurde daher im Rahmen der Ermessensausübung ordnungsgemäß festgelegt.

Zu 2.

Die Günz wird durch das Gesundheitsamt Günzburg überwacht (vgl. hierzu § 3 BayBadeGewV). Das Badeverbot gilt deshalb so lange, bis sichergestellt werden kann, dass von dem Wasser keine Gefahr für die Bürger mehr ausgeht.

Zu 3.

Die sofortige Vollziehung der o.g. Anordnung ist bereits kraft Gesetzes gegeben gem. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO.

Zu 4.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird hier der Tag der Veröffentlichung als Tag des Inkrafttretens festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Az.
Günzburg, 28.06.2024
gez.

Langer
Regierungsdirektor

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 91

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 25. April 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.658.000,00 €
--------------------------------------	----------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.431.000,00 €
--------------------------------------	-----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Mitglieder des Zweckverbandes wird nicht bestimmt (Zweckverbandsumlage).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Günzburg, den 4. Juni 2024
Zweckverband Interkommunales
Gewerbegebiet Landkreis Günzburg
gez.

Dr. Hans Reichhart
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat die Haushaltssatzung als Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und mit Schreiben vom 23. Mai 2024, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-43/34/2, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung zu Beanstandungen keinen Anlass gibt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und in der Stadtkämmerei im Rathaus (Gebäude 2, Ebene 1, Zimmer 105) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Günzburg, den 4. Juni 2024
Zweckverband Interkommunales
Gewerbegebiet Landkreis Günzburg

Dr. Hans Reichhart
Landrat und Verbandsvorsitzender

Nr. 92

Haushaltssatzung des Schulverbandes Thannhausen Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Thannhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.430.700,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	2.115.800,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 882.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 305 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.891,80 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.000.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 305 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 3.278,69 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Thannhausen, 27.06.2024
Schulverband Thannhausen

Alois Held
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 24.06.2024, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass genehmigungspflichtige Teile vorliegen (Art. 67 GO i.V.m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 Abs. 1 KommZG). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H. von 1.500.000 € im Vermögenshaushalt wurde genehmigt (Art. 67 Abs. 4 GO).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, Edm.-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Thannhausen, 27.06.2024
Schulverband Thannhausen

Alois Held
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Winterbach für das Haushaltsjahr 2024 / 2025

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird hiermit festgesetzt: er schließt

	2024	2025
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	195.678,00 €	170.858,00 €
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	172.000,00 €	102.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben aus dem Vermögenshaushalt werden im Haushaltsjahr 2024 und 2025 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird

im Haushaltsjahr **2024** auf **121.580,00 €**

und

im Haushaltsjahr **2025** auf **166.780,00 €**

festgesetzt (Umlagesoll).

b) Im Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird eine Investitionsumlage in Höhe von 100.000,00 € erhoben. Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt wird der Betrag je Einwohnergleichwert auf 57,142 € festgesetzt.

c) Für die Bemessung der Umlagen findet § 19 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 a der Verbandssatzung Anwendung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 bzw. am 01. Januar 2025 in Kraft.

Winterbach, den 01.07.2024
Abwasserverband Winterbach

Reinhard Schieferle
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 21.06.2024, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art.67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs.1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO § 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Winterbach, den 01.07.2024
Abwasserverband Winterbach

Reinhard Schieferle
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat